



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2022
(OR. en)

9979/22

LIMITE

POLCOM 50
SERVICES 4
WTO 114

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0174(NLE)**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 257 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens über die Änderung der Listen spezifischer Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen zur Einbeziehung von Anhang 1 der Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen vom 2. Dezember 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 257 final.

Anl.: COM(2022) 257 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2022
COM(2022) 257 final

2022/0174 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens über die
Änderung der Listen spezifischer Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen
Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen zur Einbeziehung von
Anhang 1 der Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die
innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen vom 2. Dezember 2021**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Artikel VI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) enthält ein integriertes Mandat zur Entwicklung der erforderlichen Disziplinen, damit sichergestellt ist, dass Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse keine unnötigen Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen. Die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) verhandeln seit vielen Jahren über solche Disziplinen im Bereich der innerstaatlichen Regelung, und seit 1999 finden diese Verhandlungen im Rahmen der Arbeitsgruppe für innerstaatliche Regelung statt. Die multilateralen Verhandlungen auf der Grundlage dieses Mandats haben trotz der Bemühungen um eine Wiederbelebung der Verhandlungen im Vorfeld der 11. Ministerkonferenz der WTO (MC11) in Buenos Aires noch nicht zu einer Einigung zwischen allen WTO-Mitgliedern geführt.

Auf der MC11 hat daher eine Gruppe von 59 WTO-Mitgliedern, darunter auch die Europäische Union, eine gemeinsame Ministererklärung über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen abgegeben.¹ Mit dieser Erklärung bekräftigten die Minister ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen voranzutreiben, und riefen alle WTO-Mitglieder auf, die Arbeit nach der MC11 zu intensivieren, um die Verhandlungen über die Disziplinen für die innerstaatliche Regelung abzuschließen.

Im Mai 2019 wurde eine neue gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der die Minister von 59 WTO-Mitgliedern die seit der MC11 erzielten Verhandlungsfortschritte begrüßten und sich verpflichteten, die Arbeit an den noch offenen Fragen fortzusetzen, um die Ergebnisse der Arbeit bis zur 12. Ministerkonferenz in ihre jeweiligen Listen spezifischer Verpflichtungen aufzunehmen.²

Die Verhandlungen im Rahmen dieser Initiative für eine gemeinsame Erklärung wurden am 2. Dezember 2021 erfolgreich abgeschlossen und mündeten in ein Referenzdokument über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen (im Folgenden „das Referenzdokument“)³. In einer am 2. Dezember 2021 veröffentlichten Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen (im Folgenden „die Erklärung“)⁴ gaben 67 WTO-Mitglieder bekannt, dass die Verhandlungen über das Referenzdokument, das Anhang 1 der Erklärung bildet, abgeschlossen wurden. Sie begrüßten auch die Listen spezifischer Verpflichtungen, die als ihre Beiträge zum Abschluss der Verhandlungen vorgelegt wurden. Auf diese 67 WTO-Mitglieder entfallen mehr als 90 % des weltweiten Handels mit Dienstleistungen.

Im Einklang mit Abschnitt 1 des Referenzdokuments bestätigten die Teilnehmer ihre Absicht, die im Referenzdokument (in Anhang 1 der Erklärung) enthaltenen Disziplinen als zusätzliche Verpflichtungen in ihre GATS-Listen aufzunehmen. Vorbehaltlich des Abschlusses aller erforderlichen internen Verfahren beabsichtigen die Teilnehmer, ihre Listen spezifischer Verpflichtungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum dieser Erklärung zur

¹ WT/MIN(17)/61 vom 13. Dezember 2017.

² WT/L/1059 vom 23. Mai 2019.

³ INF/SDR/2 vom 26. November 2021, dem Dokument WT/L/1129 als Anhang 1 beigelegt.

⁴ WT/L/1129 vom 2. Dezember 2021.

Zertifizierung gemäß dem Verfahren für die Zertifizierung von Berichtigungen oder Verbesserungen der Listen spezifischer Verpflichtungen⁵ vorzulegen. Mit der Zertifizierung verleihen die Teilnehmer den Disziplinen in Anhang 1 der Erklärung Rechtskraft, indem sie diese als zusätzliche Verpflichtungen in ihre Liste spezifischer Verpflichtungen im Rahmen des GATS aufnehmen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates soll das Abkommen über eine Änderung der GATS-Liste der EU zur Aufnahme der im Referenzdokument (Anhang 1 der Erklärung) aufgeführten Disziplinen gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV förmlich abgeschlossen werden. Die Änderungen an der GATS-Liste der EU sollten im Einklang mit der Vorläufigen Liste spezifischer Verpflichtungen der Union vorgenommen werden.⁶

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verhandlungen wurden in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) geführt, wie in Artikel 218 Absatz 3 vorgesehen. Der förmliche Abschluss der Verhandlungen durch den Rat ist einer der Schritte, die gemäß Artikel 218 Absatz 6 erforderlich sind, um dem Verhandlungsergebnis Rechtskraft zu verleihen und die Änderung der Liste der spezifischen Verpflichtungen der EU einzuleiten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Abkommen steht uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der Europäischen Union. Das Abkommen schützt die öffentlichen Dienstleistungen und hat keine Auswirkungen auf das Recht der Staaten, im öffentlichen Interesse Regelungen zu erlassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Das Abkommen wird von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag zum Abschluss des Abkommens geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um im Rahmen des GATS zusätzliche Verpflichtungen im Bereich der innerstaatlichen Regelung im Namen der Europäischen Union zu übernehmen.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss des Abkommens vom Rat erlassen wird. Dieses Rechtsinstrument erscheint am zweckmäßigsten, um das in diesem Vorschlag formulierte Ziel zu erreichen.

⁵ S/L/84 vom 14. April 2000.

⁶ INF/SDR/IDS/EU/Rev.1.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Abkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Abkommen lässt den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union unberührt.

4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Es wird nicht erwartet, dass das Abkommen finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben wird.

5. **WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen würde es ermöglichen, die Disziplinen in Anhang 1 der Erklärung in die im Gebiet der Europäischen Union geltende GATS-Liste aufzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens über die Änderung der Listen spezifischer Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen zur Einbeziehung von Anhang 1 der Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen vom 2. Dezember 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation gab eine Gruppe von 59 WTO-Mitgliedern, darunter auch die Europäische Union, eine gemeinsame Ministererklärung über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen ab, mit der sie eine plurilaterale Initiative zur Aushandlung von Disziplinen für die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen einleiteten.
- (2) Die Kommission führte die Verhandlungen im Benehmen mit dem nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags eingesetzten Ausschuss. Der Teilnehmerkreis dieser plurilateralen Initiative für eine gemeinsame Erklärung ist im Laufe der Zeit auf 67 WTO-Mitglieder angewachsen.
- (3) Am 2. Dezember 2021 gaben die Teilnehmer dieser Verhandlungen eine Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen (im Folgenden „die Erklärung“) ab, mit der der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen bekannt gegeben wurde. Die Teilnehmer stellten den Abschluss der Verhandlungen über das Referenzdokument zur innerstaatlichen Regelung von Dienstleistungen⁸ (im Folgenden „das Referenzdokument“) fest, das der Erklärung als Anhang 1 beigelegt ist. Sie begrüßten auch die Listen spezifischer Verpflichtungen⁹, die von den Mitgliedern als ihre Beiträge zum Abschluss der Verhandlungen vorgelegt und als Anhang 2 der Erklärung beigelegt wurden.
- (4) Die Teilnehmer beabsichtigen, die im Referenzdokument genannten Disziplinen (Anhang 1) gemäß Abschnitt 1 des Referenzdokuments als zusätzliche Verpflichtungen in ihre GATS-Listen aufzunehmen. Im Einklang mit Absatz 5 der Erklärung beabsichtigen die Teilnehmer vorbehaltlich des Abschlusses aller

⁷ ABL C

⁸ WTO-Dokument INF/SDR/2, das der Erklärung als Anhang 1 beigelegt ist.

⁹ WTO-Dokument INF/SDR/3, das der Erklärung als Anhang 2 beigelegt ist.

erforderlichen internen Verfahren, ihre Listen spezifischer Verpflichtungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum dieser Erklärung zur Zertifizierung gemäß dem Verfahren für die Zertifizierung von Berichtigungen oder Verbesserungen der Listen spezifischer Verpflichtungen¹⁰ vorzulegen.

- (5) Das Abkommen zur Aufnahme der Disziplinen in Anhang 1 als zusätzliche Verpflichtungen in die GATS-Liste der EU sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (6) Im Einklang mit der Erklärung sollte die Union der WTO die erforderlichen Änderungen an ihrer GATS-Liste vorlegen, wie in der Vorläufigen Liste spezifischer Verpflichtungen der Union dargelegt (INF/SDR/IDS/EU/Rev. 1) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme der Disziplinen in Anhang 1 der Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen über die innerstaatliche Regelung von Dienstleistungen in die GATS-Liste der Europäischen Union, wie im Dokument INF/SDR/IDS/EU/Rev. 1 angegeben, wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Erklärung und die Vorläufige Liste spezifischer Verpflichtungen der Europäischen Union sind diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, der Welthandelsorganisation die erforderlichen Änderungen der GATS-Liste der Europäischen Union, wie in der Vorläufigen Liste spezifischer Verpflichtungen INF/SDR/IDS/EU/Rev.1 angegeben, vorzulegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁰ WTO-Dokument S/L/84.